



Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Förderzuschüssen aus dem Strukturfond für Digitale Referenzpraxen durch die KV Brandenburg

Stand 21.08.2024

Präambel

§ 105 Abs. 1a Satz 2 SGB V eröffnet die Möglichkeit der Verwendung von Mitteln des Strukturfonds für Zuschläge zur Vergütung. Auf dieser Grundlage ist die Förderung von Digitalen Referenzpraxen als ein wichtiges Ziel in der digitalen Transformation der vertragsärztlichen Tätigkeiten in den Brandenburgischen Arztpraxen herauszuheben.

Die Digitalen Referenzpraxen testen und bewerten neue digitale Produkte und Anwendungen und bringen diese gemäß Vorgabe des Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) voran. Sie unterstützen als Partner die KVBB bei Schulungen und sind Multiplikatoren in der KVBB Kommunikation mit anderen Ärzten, deren Praxispersonal sowie mit Verbänden und Politik.

Bis zu 10 Digitale Referenzpraxen können für ihre unterstützende Tätigkeit eine Bezuschussung von 1.000 Euro monatlich aus dem Strukturfond zur „Förderung der Digitalisierung in den Vertragsarzt- und Psychotherapeutenpraxen“ beantragen. Der Vorstand hat der zweckgebundenen Mittelverwendung zugestimmt. Die Bezuschussung kann erstmalig ab dem 01.09.2024 beantragt werden. Die Förderung endet mit dem 31.12.2025 oder bei vorzeitigem Mittelverbrauch.

§ 1

Zuschussberechtigung

Zuschussberechtigt sind ausschließlich Vertragsarztpraxen (Einzelpraxis, BAG, MVZ, medizinische Einrichtung nach § 402 SGB V) im Land Brandenburg, die einen Antrag auf Gewährung eines Förderzuschusses eingereicht haben und damit den hier benannten Ausführungsbestimmungen zugestimmt und diese nachweislich erfüllt haben.

§ 2

Höhe der Förderung

Vertragsärzten, deren Praxis die Voraussetzungen (§ 3) einer Digitalen Referenzpraxis erfüllt, wird auf Antrag bis zum 31.12.2025 oder bis Aufbrauchen des bereitgestellten Strukturfondsbudgets ein Förderzuschuss in Höhe von

pauschal 1.000,- € im Monat je Praxis

gewährt.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung eines Förderungszuschusses

Die Gewährung des unter § 2 benannten Zuschusses setzt einen schriftlichen Antrag bei der KVBB voraus.

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses:

1. Die Referenzpraxis ist an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen und verfügt über alle aktuellen Anwendungen gemäß DigiG und TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä) und nutzt diese aktiv im Praxisalltag. Neue Anwendungen werden zeitnah eingesetzt.



2. Es sollen optionale Anwendungen wie z.B. Videosprechstunde, Praxisorganisationstools (Onlineterminbuchung, Digitale Telefonassistenz) oder Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) eingesetzt werden.
3. Wünschenswert sind eigene Schulungsräume, welche für die in 4. genannten Zwecke relevant sein könnten.
4. Die Referenzpraxis erklärt sich bereit für bis zu 8 Stunden im Monat für, mit der KVBB vorab abgestimmten Tests und Termine, zur Verfügung zu stehen. Beispielhaft zu nennen sind:
 - a. Fehleranalysen, auch unter Beteiligung Dritter wie z.B. Gematik, PVS Hersteller oder KBV
 - b. Schulungen und Webinare
 - c. pressewirksame Interviews und Videos
 - d. Testen neuer digitaler Anwendungen z.B. ePA, KIM, eArztbrief, 1 Click-Abrechnung oder TI-Messenger
 - e. Referenzbesuche von anderen Praxen

§ 4

Bedingungen für die Gewährung eines Förderungszuschusses

1. Das notwendige Antragsformular wurde vollständig ausgefüllt.
2. Das Sachgebiet IT in der Arztpraxis (SG ITA) der KVBB bestätigt die erbrachte Zuarbeit (§3 Bedingungen und Voraussetzungen) der Referenzpraxis auf dem eingereichten Antragsformular.

§5

Zahlungsverfahren/Bewilligungsverfahren

1. Maßgeblich für die Verteilung der begrenzten Fördermittel ist der Zeitpunkt des Posteinganges bei der KVBB.
2. Die Vertragspraxis erhält eine Vorabinformation über die Gewährungsfähigkeit und die Höhe der Förderung durch das SG ITA im GB2.
3. Die Auszahlung der Förderungssumme erfolgt sofern die Referenzpraxis den Bedingungen für die Gewährung des Förderzuschuss nachgekommen ist. Eine Prüfung erfolgt durch das SG ITA im GB2.
4. Bei Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen behält sich die KVBB eine Nichtauszahlung des Förderzuschuss vor.
5. Nach Bestätigung der erfüllten Bedingungen und Voraussetzungen durch das SG ITA wird die Fördersumme zu Lasten des Strukturfonds ausgezahlt.

§6

Finanzmittel

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel besteht kein Anspruch auf Bezuschussung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Beschlussfassung durch den Vorstand der KVBB mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft und sind für die Gewährung der begrenzt zur Verfügung stehenden Finanzmittel wirksam.